

Verein zur Förderung der Grundschule Bakede von 1969 e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Grundschule Bakede von 1969" und hat seinen Sitz in 31848 Bad Münster, Ortsteil Bakede.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" (e. V.).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch finanzielle Unterstützung der Grundschule Bakede der Stadt Bad Münster in den schulischen Aufgaben.

Der Aufgabenbereich umfaßt insbesondere:

- a) Mithilfe am Ausbau der Schule
 - b) Unterstützung der Schulbücherei
 - c) Unterstützung von Schul- und Schülerveranstaltungen
 - d) Unterstützung bei der Beschaffung von außerplanmäßigen Lehrmitteln und Sportgeräten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglied kann jeder Erwachsene vom 18. Lebensjahr an werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung jeweils zum 1. des folgenden Monats erworben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
2. Die Mitgliedschaft ist ein Jahr - gerechnet vom Tage des Eintritts - unkündbar. Danach kann jedes Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Schluß des Geschäftsjahres austreten.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. In besonders zu begründenden Fällen kann der Vorstand einen früheren Austrittstermin zulassen.
5. Eltern von Schülern können, wenn diese die Schule verlassen, binnen Monatsfrist zum Schluß des Entlassungsmonats kündigen.
6. Der Ausschluß erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins schädigt.
7. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluß. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu persönlichen Rechtfertigungen zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der ordentlichen Jahreshauptversammlung durch Abstimmung festgesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 6

Rechnungslegung

1. Über die Verwendung der Gelder beschließt der Vorstand, der hierüber der Mitgliederversammlung jederzeit Rechenschaft abzulegen hat. Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen haben. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Entlastungserteilung vorzulegen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Protokollführer
2. Zum stimmberechtigten erweiterten Vorstand gehören
 - a) der Vorstand
 - b) der jeweilige Leiter der Grundschule Bakede, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Leiter
 - c) der jeweilige Vorsitzende des Schulelternrates

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Protokollführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins.
6. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von mindestens 30 der stimmberechtigten Mitglieder oder von drei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt werden. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung

- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verhinderte Mitglieder können sich durch den Ehepartner oder einen anderen Erziehungsberechtigten vertreten lassen.
3. Die Wahl des Vorstandes leitet der Wahlleiter, der vor der Wahl von der Versammlung bestimmt wird. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt die Wahl wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder muß geheim erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies wünschen.

§ 12

Geschäftsordnung

1. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlußfähigkeit fest. Er verliest die Tagesordnung. Jedes Mitglied hat das Recht, zu jedem Punkt der Tagesordnung zweimal zu sprechen. Die Sprechzeit soll nicht länger als jeweils 5 Minuten dauern. Zu jedem eingebrachten Antrag kann der Antragsteller 5 Minuten sprechen.
2. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat das Recht, Mitglieder, die die Versammlung stören oder sonst gegen die Geschäftsordnung verstoßen, zu verwarnen und in schweren Fällen von der Versammlung auszuschließen.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von 1/3 aller Mitglieder gestellt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Zwischen der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über den Antrag auf Auflösung abgestimmt werden soll, und dem Tag der Versammlung müssen vier Wochen liegen.
2. Für eine Auflösung des Vereins müssen sich 2/3 der anwesenden Mitglieder aussprechen.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 16

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Münster zur Verwendung für Bildung und Erziehung an der Grundschule Bakede.

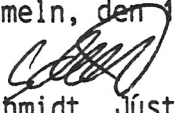
ju Anne Zobel Kaler

D. Carl

Bakede, 22. Juli 1997

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehender satzungsändernder
Beschluß am 06. November 1997 in das Vereinsregister eingetragen
wurde.

Hamel, den 11.11.1997


Schmidt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

